

Stadtrecht			
50.1 Satzung für den Hanau-Pass der Stadt Hanau			
Stadtverordneten-	Ausfertigung:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten:
beschluss:	01.07.2005	08.07.2005	09.07.2005
20.06.2005			

Satzung

für den Hanau-Pass der Stadt Hanau

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2005 (GVBI. I, S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2005 folgende Satzung für den Hanau-Pass (Hanau-Pass-Satzung) beschlossen:

§ 1 Zweck des Hanau-Passes

Die Stadt Hanau gibt einen Hanau-Pass aus, der bedürftigen Hanauer Einwohnern die Möglichkeit bietet, Leistungen städtischer Einrichtungen zu den günstigsten Preisen entsprechend der jeweiligen Gebührenordnung in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Berechtigter Personenkreis

Den Hanau-Pass erhalten mit Hauptwohnsitz in Hanau gemeldete

- Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II
- Personen im Sinne der § 19, 20 und 22 SGB XII deren anrechenbares Einkommen einen Betrag, der sich aus dem jeweiligen 110 %-igen Regelsatz/Regelsätzen, den Unterkunftskosten incl. eines pauschalen Heizbedarfes nicht übersteigt.

Bei unverheirateten minderjährigen Kindern sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern / des Elternteiles zu berücksichtigen.

Vermögen bis zu 2.600,-- Euro bei Einzelpersonen zuzüglich 256,-- Euro für jede Person, die in Haushaltsgemeinschaft mit dem Antragsteller (in) lebt und von dieser /diesen überwiegend unterhalten wird, bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Einsatz des Einkommens und Vermögens

1. Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens gelten die für die Sozialhilfe maßgeblichen Bestimmungen (§§ 82 – 84 SGB XII).

Bei der Berechnung des Bedarfssatzes sind als Kosten für Unterkunft anzuerkennen:

- tatsächliche Aufwendungen ohne Heizkosten
- für den Heizbedarf (pauschaliert) für die 1. Person 30 Euro, für die 2. und jede weitere Person 15 Euro, höchstens aber insgesamt 75 Euro mtl.

§ 4 Mitwirkungspflichten

- Wer den Hanau-Pass beantragt oder erhalten hat, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Ausstellung erheblich sind, und auf Verlangen der Stadt Hanau der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Stadt Hanau Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- 2. Die Inhaber des Hanau-Passes sind verpflichtet, den Hanau-Pass zurückzugeben, wenn vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen, die für die Ausstellung des Hanau-Passes maßgebend waren, entfallen.
- 3. Kommt derjenige, der den Hanau-Pass beantragt oder erhalten hat, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, wird der Hanau-Pass nicht ausgestellt bzw. wieder eingezogen.
- 4. Der Verlust des Hanau-Passes ist unverzüglich der Ausstellungsbehörde anzuzeigen.

§ 5 Gültigkeitsdauer

- 1. Der Hanau-Pass wird für eine bestimmte Zeit ausgestellt. Er gilt nur für diesen Zeitraum sofern er nicht vorher entzogen wird.
- 2. Der Hanau-Pass ist auszustellen bei
 - Empfängern von Leistungen nach Sozialgesetzbuch II bzw.
 Sozialgesetzbuch XII und bei Alten- und Pflegeheimbewohnern auf 2 Jahre
 - bei anderen berechtigten Personen auf 6 Monate.
- 3. Der Zeitraum ist jeweils auf das Ende des betreffenden (Auslauf-) Monats festzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hanau, den 01. Juli 2005

Magistrat der Stadt Hanau Kaminsky Oberbürgermeister